

# Deutsche Post



Fernmeldamt Dresden  
Fernsprechanmeldestelle  
EG10 Dresden  
Dr.-Otto-Nuschke-Straße 2

Postanschrift

Frau

Dresden

Str.

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Fernsprechananschluß Unsere Zeichen Datum  
4848515 FAST 4m 28. Nov. 1984

## Genehmigung

Werte(r) ~~Herr~~/Frau !

Ihr Antrag vom 19.10.1971 auf Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetzwird mit heutigem Datum gemäß § 3 der Anordnung vom 21. 11. 1974 über den öffentlichen Fernsprechedienst - Fernsprechednung - (FO) (GBl. I Nr. 14/1975 S. 254) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 6. 2. 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 67) genehmigt.

Der Fernsprechaupanschluß erhält die Anschluß-Rufnummer

Dresden

4952939

Ortsnetz

Anschluß-Rufnummer

Die Genehmigung wird unbefristet/befristet bis zum \_\_\_\_\_  
erteilt.\*) Folgende Auflagen sind mit der Genehmigung verbunden:

Der Termin zur Einrichtung der Fernsprecheinrichtungen wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieser Genehmigung.

Mit sozialistischem Gruß

Im Auftrag  
P. X. X.  
Chefspezialist

\*) Nichtzutreffendes streichen

8 319 14 VV Spremberg Ag 310 83 DDR 3009 35.0 III 16 3 41 03

Werter Fernsprechteilnehmer!

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Hinweise auf Bestimmungen der Fernsprechordnung:

Als Fernsprechteilnehmer haben Sie das Recht auf

- Beratung über die für Sie zweckmäßigsten Fernsprecheinrichtungen,
- Übergabe der Einrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
- Instandhaltung der Ihnen von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen,
- Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat.

Sie sind weiterhin berechtigt, Nachrichten, die Ihnen über Ihre Fernsprechanschlüsse übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

Als Fernsprechteilnehmer haben Sie die Pflicht dafür zu sorgen, daß

- die Ihnen von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen nicht beschädigt werden oder nicht in Verlust geraten,
- technische Änderungen an den Fernsprecheinrichtungen und Zusatzeinrichtungen nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden,
- Ihre Fernsprechanschlüsse nicht mißbräuchlich benutzt werden,
- alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, von Ihnen ordnungsgemäß entrichtet werden; die Gebühren sind in der Fernsprechgebührenordnung festgelegt,
- bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift das zuständige Fernmeldeamt oder Post- und Fernmeldeamt von Ihnen unverzüglich verständigt wird,
- Ihre Einträge im Fernsprechbuch ein leichtes Auffinden ermöglichen; über das Abfassen und Einordnen von Ersteinträgen entscheidet die Deutsche Post.

Die mißbräuchliche Verletzung der Bestimmungen der Fernsprechordnung durch den Teilnehmer kann zum Widerruf der Genehmigung führen.

Für jeden Hauptanschluß wird Ihnen ein Fernsprechbuch gebührenfrei überlassen. Sie werden von der Herausgabe neuer Fernsprechbücher benachrichtigt. Bei der Abholung der neuen Fernsprechbücher sind die überlassenen alten Fernsprechbücher der letzten Ausgabe zurückzugeben.

Als Teilnehmer am öffentlichen Fernsprechverkehr sind Sie zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet; Sie haben sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Fernsprechordnung einzuhalten und Hinweise für den Fernsprechdienst zu beachten.

**Sie sind verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutze des menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und Katastrophen jedem Bürger die Benutzung Ihrer Fernsprecheinrichtung zu gestatten. Kann die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen nicht gestattet werden, sind Sie verpflichtet, die Nachricht selbst zu übermitteln.**

Die Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie sind dann verpflichtet, die Ihnen von der Deutschen Post überlassenen Fernsprecheinrichtungen zurückzugeben.

